

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 29.11.2021
Inkraftsetzung: 01.01.2022

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes

Reglement über die Konzessionsabgabe

Zweck

Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Walliswil bei Wangen mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Walliswil bei Wangen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Walliswil bei Wangen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Walliswil bei Wangen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Ausgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Walliswil bei Wangen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen auf.

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Präsident:



Alain Greub

Die Sekretärin:



Marina Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2021 bis 29. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 und Nr. 44 vom 4. November 2021 bekannt.

Walliswil bei Wangen, 29.11.2021

Die Gemeindeschreiberin:



.....
Marina Bösiger